

Gemeinde-Unfallversicherungsverband • Postfach 27 61 • 26017 Oldenburg

Informationsschreiben

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: Wol
Ansprechpartner: Henning Wolff
Telefon: 0441 - 7790931
Fax: 0441 - 249285531
E-Mail: henning.wolff@guv-oldenburg.de
Datum: 16. Juli 2015

Versicherungsschutz für ehrenamtliche Helfer in der Flüchtlingshilfe und für Asylbewerber bei Ausübung einer Beschäftigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch in Niedersachsen und Bremen wird derzeit eine ständig wachsende Zahl von Flüchtlingen aufgenommen. Für die Städte und Gemeinden stellt dies eine große Herausforderung dar.

Neben den Beschäftigten der Kommunen packen auch viele Bürger freiwillig mit an. Sie unterstützen die Flüchtlinge bei rechtlichen oder behördlichen Angelegenheiten, durch Sprachförderung, durch das Sammeln von Kleidung oder anderen Gebrauchsgegenständen des täglichen Lebens. Es werden Freizeitmaßnahmen, Sportveranstaltungen und Spielnachmittage organisiert, um die Integration zu fördern. Die Hilfen sind sehr vielfältig. Da stellt sich die Frage, wie die Helfenden bei einem Unfall versichert sind.

Versicherungsschutz

Übernehmen freiwillige Helfer Aufgaben, die eigentlich in den Aufgabenbereich der Kommunen fallen und werden sie im Auftrag der Kommune „wie Beschäftigte“ tätig, so unterliegen sie auch dem Versicherungsschutz wie ein Beschäftigter der Kommune. Voraussetzung ist, dass die Kommune die organisatorische Regie übernimmt. Das heißt, dass sie für die Einteilung und Überwachung der zu erledigenden Aufgaben zuständig ist, eine Weisungsbefugnis gegenüber den Helfern hat, die Organisationsmittel zur Verfügung stellt, das wirtschaftliche Risiko (Kosten) trägt und nach außen als Verantwortlicher auftritt.

Auch Flüchtlinge, die im Auftrag der Kommune - auch außerhalb der sogenannten gemeinnützigen Tätigkeiten - mit Arbeiten, wie z. B. Möbeltransporte, betraut werden, sind über den zuständigen Unfallversicherungsträger versichert.

Ebenfalls gesetzlich unfallversichert sind Personen, die sich als Mitglieder von Verbänden oder privaten Organisationen / Vereinen im Auftrag oder mit ausdrücklicher bzw. schriftlicher Genehmigung der Kommune ehrenamtlich in der Flüchtlingshilfe engagieren. In beiden Fällen besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz beim zuständigen Versicherungsträger. Versichert sind alle Tätigkeiten, mit denen die Kommune die Bürger aus ihrem Aufgabenbereich beauftragt einschließlich der hierfür er-

forderlichen Wege. Dieser Versicherungsschutz ist gesetzlich normiert, d. h. er besteht ohne Anmeldung und Beitragszahlung.

Unversichert bleiben jedoch Aktivitäten, die die Bürger ohne Auftrag der Kommune innerhalb ihrer Privatsphäre mit den Flüchtlingen durchführen, wie z. B. private Ausflüge. Für Unfälle in der Privatsphäre ergibt sich die Zuständigkeit der jeweiligen privaten oder gesetzlichen Krankenkasse des Bürgers.

Die neuen Regelungen im Asylrecht sehen für Asylbewerber und geduldete Ausländer eine Verkürzung der Wartefrist für die Ausübung einer Beschäftigung vor. Hierdurch sollen die betreffenden Personen künftig bereits nach drei Monaten durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten dürfen (§ 61 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz). Diese neue Regelung hat keine Auswirkung auf den Versicherungsschutz. Auch diese Personen stehen weiterhin „wie ein Beschäftigter“ der Kommune unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Unfallmeldung

Mögliche Unfälle sind - genauso wie bei den Beschäftigten der Kommunen - dem zuständigen Unfallversicherungsträger mit der gesetzlich vorgeschriebenen Unfallanzeige zu melden.

Für Rückfragen zu diesen Themen stehen wir Ihnen unter der o. g. Telefonnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



W o l f f